

Häsordnung der Narrenzunft Unterschwandorf e.V.



Die Narrenzunft Unterschwandorf e.V. hat sich, entsprechend § 3 ihrer Satzung, die Erhaltung und Pflege sowie die Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche und anderer Bräuche im Jahresverlauf zum Ziel gesetzt.

Alle Gruppen der Zunft sind dazu aufgerufen, durch die von der Zunft festgelegten Brauchtumsvorführungen oder durch Mitwirkung bei der Programmgestaltung von Zunftveranstaltungen, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

Als Ergänzung der Satzung wird entsprechend § 7 (7.3) folgende Häsordnung erlassen, in der die Pflichten und Rechte aller Hästräger festgelegt sind. Die Einhaltung dieser Häsordnung ist für die aktiven Mitglieder der Zunft bindend. Bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Häsordnung kann ein Ausschluss entsprechend § 5 (5.5c) der Satzung erfolgen.

§ 1 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- 1.1 Ein Erwerb der aktiven Mitgliedschaft in der Narrenzunft Unterschwandorf ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Jedes aktive Mitglied wird einer Gruppe zugeordnet und hat ein Stimmrecht innerhalb der Gruppe.
- 1.2 Mit bestätigtem Aufnahmeantrag auf aktive Mitgliedschaft ist das Mitglied ab dem Datum der Antragstellung für die Dauer von einem Jahr Hästräger auf Probe. Innerhalb dieses Jahres kann sowohl die Zunft als auch der Hästräger auf Probe die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen kündigen. Der bereits gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Hästräger auf Probe: Teilnahme an allen Veranstaltungen mit eigenem Häs inkl. Maske. Keine gesonderte Kennzeichnung.
Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Ausschuss nach Empfehlung der jeweiligen Gruppe über die endgültige Aufnahme.
Ebenfalls entscheidet der Ausschuss über die maximale Aufnahme neuer aktiver Mitglieder und Gruppenwechsel.
- 1.3 Jedes aktive Mitglied hat sich aktiv in den Verein einzubringen (bspw. durch Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Ausflügen etc.) sowie an Pflichtterminen (bspw. Veranstaltungen laut Narrenfahrplan, Sitzungen etc.) teilzunehmen. Siehe hierzu auch §5.4 sowie das Punktesystem der Narrenzunft Unterschwandorf.
- 1.4 Die Teilnahme an Veranstaltungen von Minderjährigen ist bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Mitgliedes möglich.

- 1.5 Bei Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Beruf, Aus- oder Fortbildung, Krankheit etc. zählt die aktive Mitgliedschaft weiter.

§2 Neuerwerb und Weitergabe von Maske und Häs

- 2.1 Das Verwendungsrecht für die Maske und das Urheberrecht für das Häs gehört der Narrenzunft Unterschwandorf.

Bei Austritt aus der Zunft dürfen Maske und Häs nicht in einer anderen Gruppe, Zunft oder privat verwendet werden.

Der Neuerwerb der Masken ist nur über die Zunft möglich.

Eine Maske kann ab 12 Jahren erworben und getragen werden.

- 2.2 Die Narrenzunft beansprucht das Vorkaufsrecht für Häs und Maske.

Häs und Maske dürfen ohne Zustimmung des Ausschusses nicht an Dritte weitergegeben oder veräußert werden. Der beabsichtigte Verkauf muss beim jeweiligen Gruppenführer beantragt werden.

- 2.3 Innerhalb der Familie ist die direkte Weitergabe des Häs nach Rücksprache mit dem Ausschuss möglich.

- 2.4 Das Häs und die Maske werden dem Alter und Zustand entsprechend bewertet und ausgelöst.

Die Begutachtung erfolgt durch mindestens zwei Ausschussmitglieder.

Der Rückkaufswert wird zwischen Ausschuss und Mitglied vereinbart.

Richtlinie für den Rückkaufswert (Vorbehalt bei Abnutzung oder Schäden):

1. Jahr 20 % Abschlag

2. Jahr 35 % Abschlag

ab dem 3. Jahr 50 % Abschlag

in Abhängigkeit vom Kaufpreis

- 2.5 Für neu anzufertigende Masken und Vereinsutensilien ist ein gültiger Kaufvertrag mit Vorauszahlung abzuschließen. Nach Absprache mit dem Ausschuss kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Maske und Vereinsutensilien im Eigentum der Zunft.

- 2.6 Die Maske ist nach Abschluss einer Saison von jedem Mitglied selbst hinsichtlich Schäden oder notwendigen Schönheitsreparaturen zu prüfen. Um die Originalität zu erhalten, dürfen keine eigenen Reparaturen oder Bemalungen an der Maske durchgeführt werden. Es muss der Häswart unterrichtet werden, der dann die Masken gesammelt zu den jeweiligen Maskenschnitzern zur Reparatur bringt. Für die Kosten ist jeder Hässträger selbst verantwortlich.

- 2.7 Das Häs ist immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Ist ein Häs nicht in Ordnung oder stark verschmutzt, so kann ein Hästräger nach Ermessen des jeweiligen Gruppenführers von der Teilnahme an einem Umzug oder einer anderen Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 2.8 Vereinsutensilien (T-Shirt, Sweat-Shirt, etc.) mit einem Aufdruck, der die Zugehörigkeit zur Narrenzunft Unterschwandorf aufzeigt, dürfen nur von Mitgliedern der Narrenzunft Unterschwandorf getragen werden.

§ 3 Häs und Utensilien

3.1 Die Narrenzunft Unterschwandorf besteht aus zwei Gruppen:

- Schlosshexen
- Mühlengeister

Bei den Mühlengeistern gibt es zwei Figuren:

1. Mühlengeist mit Maske
2. Müller ohne Maske

3.2 Das Häs der Schlosshexen besteht aus:

- Maske mit Rosshaar und schwarzem Maskentuch mit Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf und Laufnummer des Hästrägers
- Optional können Fuchsschwänze an der Maske angebracht werden
- Schwarze Bluse mit weißen Punkten mit Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf und Laufnummer des Hästrägers
- Darunter ein Pullover oder T-Shirt (schwarz) der Narrenzunft Unterschwandorf
- Bordeauxrotes Dreieckstuch um den Hals
alternativ Stola in bordeauxrot mit schwarzen und roten Fransen
- Schwarzer Rock
- Bordeauxrote Schürze mit Laufnummer des Hästrägers
- Weiße Unterhose
- Schwarz-bordeauxrot quergestreifte Stulpen
- Schwarze Socken
- Strohschuhe mit schwarzem Einband
- Schwarz gestrickte Handschuhe

Bei den Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) aus:

- Schwarze Bluse mit weißen Punkten mit Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf (stellt der Verein)
- Bordeauxrotes Dreieckstuch um den Hals (stellt der Verein)
- Weiße Unterhose (stellt der Verein)
- Schwarzer Rock (stellt der Verein)
- Schwarz-bordeauxrot quergestreifte Stulpen

- Schwarz gestrickte Handschuhe

3.3 Das Häs der Mühlengeister und des Müllers

3.3.1 Das Häs der Mühlengeister besteht aus:

- Maske mit weißem Maskentuch mit Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf, Ähren und Laufnummer des Hästrägers
- Dunkelgrauer Poncho mit Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf und Laufnummer des Hästrägers
- Hellgrauer Umhang
- Darunter ein Pullover oder T-Shirt (marine-blau) der Narrenzunft Unterschwandorf
- Weißes Halstuch
- Hellgraue Hose mit Laufnummer des Hästrägers
- Weiße Strümpfe
- Graue Holzschuhe oder braune / graue Lederschuhe
- Brauner Lederbeutel mit brauner Schlinge
- Hellbeiges Seil um den Bauch mit Holzklötzen (8 cm lang) an den Enden
- Weiß gestrickte Handschuhe

Bei den Kindern aus:

- Grauer Umhang (stellt der Verein)
- Weißes Halstuch (stellt der Verein)
- Hellbeiges Seil um den Bauch mit Klötzen an den Enden (stellt der Verein)
- Weiße Strümpfe
- Helle Hose
- Weiß gestrickte Handschuhe

3.3.2 Das Häs des Müllers besteht aus:

- Weißes Hemd mit weitem Kragen und Wappen der Narrenzunft Unterschwandorf und Laufnummer des Hästrägers
- Darunter ein Pullover oder T-Shirt (braun) der Narrenzunft Unterschwandorf
- Braune Weste
alternativ einem braunen Halstuch
- Weiße Schlappmütze
- Hellbeiges Seil um den Bauch mit Holzklötzen (8 cm lang) an den Enden
- Hellgraue Hose mit Laufnummer des Hästrägers
- Braune Lederschuhe
- Weiße Strümpfe
- Brauner Lederbeutel mit brauner Schlinge
- Weiß gestrickte Handschuhe
- Wanderstab

- 3.3.3 Bei den Kindern ist insgesamt auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Es sollen beispielsweise keine bunten Mützen oder Jacken unter dem Häs getragen werden.
Der Erwerb einer Maske ist ab 12 Jahren möglich (s. §2.1). Das Maskentuch wird dann mit der Laufnummer des Kindes versehen.
Der Erwerb eines eigenen Häs ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freiwillig, danach erforderlich. Unabhängig davon, ob ein Häs erworben oder vom Verein gestellt wurde, wird es erst ab Volljährigkeit des Hässträgers mit einer Laufnummer versehen.
- 3.4 Maske und Häs dürfen in ihrem Charakter nicht geändert werden. Weitere Schmuckutensilien sind mit dem jeweiligen Gruppenführer abzustimmen. Während des Umzugs gehören Becher und Kopfbedeckungen wie Tücher, Bänder, Schleier und Hüte nicht zum Häs.
- 3.5 Leih-Maske und Leih-Häs können an passive Mitglieder zwei Mal pro Saison ausgeliehen werden. Auch aktiven Hässträgern ist es erlaubt, das Leihhäs einer anderen Gruppe zu nutzen. Die Ausleiherung ist mit dem jeweiligen Gruppenführer abzustimmen. Der Ausleiher trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber der Narrenzunft Unterschwandorf. Nichtmitgliedern ist es aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, das Häs und die Maske auszuleihen.

§ 4 Verhalten und Auftreten des Hässträgers

- 4.1 Das Tragen von Maske und Häs beschränkt sich auf die Zeit zwischen Dreikönigstag und Aschermittwoch, außer der Ausschuss beschließt Ausnahmefälle.
- 4.2 Jeder Hässträger ist verpflichtet, durch sein Verhalten und Auftreten das Ansehen der Zunft zu fördern. Vor allem soll das Erscheinungsbild der Zunft nicht durch Alkoholmissbrauch beeinträchtigt werden.
- 4.3 Die Hässträger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der Hässträger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls gegen den Umzug laufen.
- 4.4 Während des Umzugs bleibt die Gruppe geschlossen beieinander. Die Hässträger sollen sich in humorvoller und witziger Weise mit dem Zuschauer beschäftigen. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung und ähnliches sind beim Tragen von Häs und Maske verboten und müssen vom Hässträger selbst voll und ganz verantwortet werden. Die Zunft lehnt jegliche Verantwortung in diesen Fällen ab.
- 4.5 Der Hässträger hat die Maske während eines Umzugs sowie bei offiziellen Auftritten, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
- 4.6 Maske und Häs dürfen nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen (siehe Narrenfahrplan) getragen werden. Bei allen anderen Veranstaltungen dürfen nur Gruppen auftreten. Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf

aktiven Hästrägern. Vor Besuch einer solchen Veranstaltung haben die Maskenträger den jeweiligen Gruppenführer oder im Vertretungsfall den Stellvertreter zu informieren.

4.7 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

§ 5 Veranstaltungen der Narrenzunft

5.1 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den von der Zunft festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen.

5.2 Jedes aktive Mitglied hat sich bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen beim jeweiligen Gruppenführer bzw. über die vom Ausschuss festgelegte Vorgehensweise (bspw. Nutzung einer App) abzumelden.

5.3 Besteht für einen Hästräger über eine längere Zeit, aus einem triftigen Grund (Krankheit, Familie, Aus- und Fortbildung, etc.) keine Möglichkeit an den Veranstaltungen teilzunehmen, so hat er sich mit dem jeweiligen Gruppenführer abzusprechen und sich für die kommende Saison abzumelden.

5.4 Aktive Hästräger sind zu Arbeitseinsätzen verpflichtet. Diese entscheiden u.a. über die Teilnahme des Hästrägers an den Veranstaltungen laut Narrenfahrplan einer kommenden Saison. Details sind im Punktesystem der Narrenzunft Unterschwandorf (insbesondere § 3) festgelegt.

5.5 Die Einteilung der Arbeitseinsätze kann vom Ausschuss vorgenommen werden. Eingeteilte Arbeitseinsätze müssen abgeleistet werden. Kann ein aktives Mitglied die Einteilung für eine Veranstaltung nicht wahrnehmen, so hat es den Ausschuss zu informieren und selbst für geeigneten Ersatz zu sorgen.

§ 6 Einhaltung

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der Häsordnung. Den Anweisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

§ 7 Ehrungen

Ehrungszeit zählt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Aktive und passive Mitgliedschaften der Narrenzunft Unterschwandorf sind in Bezug auf die Ehrungsjahre gleichgestellt.

In Anerkennung langjähriger Mitgliedschaften der Narrenzunft Unterschwandorf werden von der Zunft folgende Ehrungen vorgenommen:

10 Jahre	Bronzene Anstecknadel
20 Jahre	Silberne Anstecknadel
30 Jahre	Goldene Anstecknadel
40 Jahre	Vereinsorden
50 Jahre	Ernennung zum Ehrenmitglied

Grundlage hierfür ist das Eintrittsdatum des aktuellen Kalenderjahres.

Mit Verleihung der Anstecknadel ist die Übereichung der entsprechenden Urkunde verbunden.

Die Urkunden und Anstecknadeln werden bei der Mitgliederversammlung überreicht. Bei

Verhinderung des Mitglieds werden die Urkunde und die Anstecknadel postalisch zugestellt.

Weiterhin kann der Ausschuss Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein ehren. Ein

Anspruch auf Ehrung kann jedoch nicht gestellt werden.

Diese Häsordnung wurde am 20.04.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist seit an gültig.

Änderungen können nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

- Änderungen wurden am 11.07.2017 durch die Vorstandschaft beschlossen.
- Änderungen wurden am 03.05.2018 durch die Vorstandschaft beschlossen.
- Änderungen wurden am 25.07.2020 durch die Vorstandschaft beschlossen.